

19.12.84

Antrag

der Länder Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes

Punkt 15 b) der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 7 Abs. 4)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 7 folgender Absatz 4 anzufügen:

"(4) Tierversuche

1. zur Erprobung von Kosmetika, Tabakwaren und alkoholischen Getränken,
2. zur Entwicklung, Erprobung und Herstellung von Waffen und Kampfstoffen sowie zu militärischen und wehrmedizinischen Zwecken

sind unzulässig."

Begründung:

Tierversuche zur Erprobung von Kosmetika, Tabakwaren, alkoholischen Getränken sowie zu den in Nummer 2 genannten Zwecken können keinesfalls als unerlässlich angesehen werden. Es ist deshalb erforderlich, ein ausdrückliches Verbot der Durchführung von Tierversuchen für diese Zwecke in das Gesetz selbst aufzunehmen.